

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes »Zillmatt«, Stadtteil Bollenbach

Das Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - Offenburg hat den vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. in öffentlicher Sitzung am 04. April 1989 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet »Zillmatt« mit Verfügung vom 16. Mai 1989 nach § 11 BauGB genehmigt.

Der Planbereich umfaßt die Grundstücke Flst. Nr. 201, 203/1, 203 und 204 der Gem. Bollenbach.

Der Bebauungsplan »Zillmatt« wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Ratnaus Haslach i.K. - Stadtbauamt, Zimmer 7 -, während

der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

»Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Haslach i.K., den 26. Mai 1989
Bürgermeisteramt, Winkler

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Zillmatt", Stadtteil Bollenbach

Das Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - Offenburg hat den vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. in öffentlicher Sitzung am 04. April 1989 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet "Zillmatt" mit Verfügung vom 16. Mai 1989 nach § 11 BauGB genehmigt.

Der Planbereich umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 201,203/1, 203 und 204 der Gem. Bollenbach.

Der Bebauungsplan "Zillmatt" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus Haslach i.K. -Stadtbauamt, Zi.7 -während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

"Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
-Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und " BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen."

Haslach i.K., den 26. Mai 1989
Bürgermeisteramt:

gez. Winkler